

Bildung und Schule

Steinhausen, 14. August 2019

Regelung zur Nutzung von digitalen Medien an den Schulen Steinhausen

1 Ausgangslage

Mit der Einführung des Lehrplans 21 wird im Kanton Zug ab Sommer 2019 neu das Fach Medien und Informatik ab der 5. Primarklasse unterrichtet. Im Zentrum steht der sichere Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in verschiedenen Lebensbereichen. Zum kompetenten Einsatz der ICT gehört die verantwortungsbewusste Nutzung des Internets mit all seinen Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung, zur Teilnahme an sozialen Netzwerken und zur Datensicherung.

Lernende ab der 5. Primarklasse erhalten zur Erfüllung der Schultätigkeiten leihweise von der Schule Steinhausen ein mobiles Gerät, welches sie bis zum Ende der Schulzeit in der Schule und zu Hause nutzen dürfen. Das Gerät kann unentgeltlich genutzt werden.

Gerätetyp und Zubehör: Lenovo Yoga L390 mit integriertem Stift, Ladekabel und Schutzhülle.

2 Vereinbarung

Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte bestätigen mit ihrer Unterschrift am Ende dieser Regelung, dass sie die Regelung zur Kenntnis genommen haben.

3 Zulässige Nutzung des mobilen Geräts und des Schulnetzwerks

Schülerinnen und Schüler können das ihnen leihweise zur Verfügung gestellte mobile Gerät und das Schulnetzwerk für pädagogische Zwecke verwenden.

Pädagogische Zwecke sind alle Arbeiten, die dazu dienen, sich Lernstoff anzueignen sowie seine Kompetenz zu erhöhen. Diese sind wie folgt definiert:

- a. Unterricht
- b. Recherche
- c. persönliche Weiterbildung im schulischen Bereich
- d. persönliche Terminplanung
- e. Kommunikation im Umfeld des Lehrens und Lernens

4 Unzulässige Nutzung des mobilen Geräts und des Schulnetzwerkes

- a. Weitergabe von Benutzername und Passwort an Dritte
- b. Erstellung, Weitergabe oder Übertragung von
 - beleidigenden, obszönen oder anstössigen Bildern und Daten
 - Material mit der Absicht, Angst oder Gerüchte zu verbreiten
 - Material mit der Absicht, zu betrügen
 - Material, das urheberrechtlich geschützt ist
 - unerwünschtem Massen- oder Marketing-Material
- c. gezielte Aktivitäten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Netzwerk der Schulen stören oder schädigen
- d. Beschädigung, Veränderung oder Zerstörung von Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer
- e. Verletzung der Privatsphäre anderer Nutzerinnen und Nutzer

5 Allgemein gültige Verhaltensregeln

- a. Die Nutzerinnen und Nutzer von digitalen Medien verpflichten sich, keine Handlungen vorzunehmen, die gegen geltende Gesetze verstossen. Dies gilt vor allem für beleidigende, gewaltverherrlichende, rassistische und pornografische Inhalte. (Grundlage: Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 173, 197, 261 ff.)
- b. E-Mail-Adressen dürfen nur an vertrauenswürdige Personen weitergegeben werden.
- c. Adressen oder Telefonnummern gehören nicht aufs Netz – weder die eigenen noch die von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrpersonen.
- d. Beim Hochladen oder Verbreiten von Fotos oder Videos muss der Persönlichkeitsschutz aller auf dem Foto erkennbaren Personen gewährleistet sein. Bei Verdacht auf einen Verstoss gegen diese Regelung werden die Lehrpersonen informiert, damit die Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.
- e. Im Übrigen gelten die Verhaltensregeln gemäss Schulhausordnung.

6 Sorgfalt und Haftung

- a. Das von der Schule leihweise zur Verfügung gestellte mobile Gerät und die dazugehörigen Komponenten (Ladekabel, Stift, Schutzhülle) sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sie verbleiben im Eigentum der Schule Steinhausen.
- b. Die Geräte können von der Schule jederzeit eingefordert werden.
- c. Für die Datensicherung auf dem lokalen Datenspeicher sind die Lernenden selber verantwortlich. Bei Reparaturen oder bei Geräteersatz werden die Daten unwiderruflich gelöscht.
- d. Schülerinnen und Schüler geben ihren Erziehungsberechtigten Einblick in die auf dem mobilen Gerät befindlichen Inhalte sowie über besuchte Webseiten.
- e. Die Nutzung des WLAN zu Hause unterliegt den Regeln der Erziehungsberechtigten.
- f. Bei mutwilliger Beschädigung oder bei Verlust des mobilen Gerätes haften die Erziehungsberechtigten.
- g. Ein Diebstahl des Gerätes muss von der Schülerin/dem Schüler bzw. von den Eltern bei der Polizei angezeigt werden.
- h. Sollte unsachgemässer Umgang mit Software betrieben werden, behält sich die Schule Steinhausen vor, allfällige Kosten den Eltern in Rechnung zu stellen.
- i. Beim Austritt der Schule Steinhausen muss das mobile Gerät sowie die Zubehörteile in einwandfreiem Zustand der Schule zurückgegeben werden.

Die Schule Steinhausen behält sich vor, bei groben Verletzungen der Nutzungsvereinbarung gemäss der Schulordnung Steinhausen vorzugehen.



Kennntnisnahme Schülerin / Schüler

Ich, _____, von der Klasse _____, habe diese Regelung gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, diese Regelung einzuhalten. Ich bin mir bewusst, dass ich damit eine grosse Verantwortung übernehme. Mit meinem Verhalten trage ich dazu bei, dass jede Person in der Schule einen bestmöglichen Schutz erhält.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Kennntnisnahme Erziehungsberechtigte

Wir haben die Regelung gelesen und verstanden. Wir unterstützen unser Kind im verantwortungsvollen Gebrauch der ICT-Mittel.

Datum: _____

Unterschrift: _____